

KultFaktor & Event GmbH | Vertreten durch: GF: Thomas Krestel | Hanselmannstraße 2, 80809 München
tel. +49(0)89/46252777 | fax. +49(0)89/46252357 | mail. info@kultfaktorevent.de
Registereintrag: Eintragung im Handelsregister. | Registergericht: München | Registernummer: 235835

Geschäftsbedingungen:

1. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 2.. Bei Stornierung der Vereinbarung wird die Anzahlung zu 100% einbehalten und nicht zurückerstattet.
3. Der Veranstalter zahlt bei Warensponsoring kein Pfand, weder an den Hersteller noch an Lieferanten.
4. Das Warensponsoring ist durch die erbrachte Leistung Eigentum des Veranstalters.
5. Die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich, dass per Fax oder E-Mail übermittelte Dokumente als rechtsverbindlich gelten.
6. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der KultFaktro&Event GmbH.
7. Gerichtsstand ist soweit zulässig München.
8. Änderungen bzgl. Veranstaltungstermin und Veranstaltungslotation vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb und die Weitergabe von Eintrittskarten für Veranstaltungen der KultFaktor&Event GmbH („Ticket-AGB“)

Stand: 01.07.2019

1. Geltungsbereich der Ticket-AGB

1.1

Die Ticket-AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung und dem Verkauf von Eintrittskarten (nachfolgend auch „Tickets“) durch die KultFaktor&Event GmbH, Hanselmannstr. 2, 80809 München (nachfolgend „Veranstalterin“) und ihrer Erfüllungsgehilfen. Zwischen Veranstalter und Ticketerwerber kommt ein Besuchervertrag für den Event (nachfolgend auch „Veranstaltung“) zustande.

1.2

Der Verkauf/die Vergabe der Eintrittskarten für die Veranstaltung erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Käufer. Kommerzielle Nutzung bedeutet Weiterverkäufe mit Gewinn. Der Käufer erwirbt pro erworbener Eintrittskarte ein personalisiertes Besuchsrecht, das nur für denjenigen Ticketinhaber gilt, dessen Name auf der Eintrittskarte eingetragen ist.

2. Vertragsabschluss / Stornierung

2.1

Das Angebot für einen Vertragsabschluss geht vom Ticketerwerber aus, sobald er bei der Vorverkaufsstelle seinen entsprechenden Wunsch geäußert oder beim Onlinekauf das Feld "bestellen" angeklickt hat. Erst mit Übergabe der Tickets oder einer Onlinefreigabe beim Onlinevertrieb mit der Eingabe der korrekten Daten sowie mit der Annahme des Angebots durch den Veranstalter oder deren Erfüllungsgehilfen (z. B. durch ausdrückliche Bestätigung oder durch Zuteilung und Übersendung des Tickets) kommt ein Vertrag zwischen dem Ticketerwerber und dem Veranstalter zustande.

2.2

Bei Onlinebestellungen wird der Eingang einer Bestellung automatisch bestätigt. Diese Bestätigung bedeutet noch nicht, dass ein Besuchervertrag geschlossen wurde. Erst nach Prüfung der Verfügbarkeit und durch die ausdrückliche Annahme, Bestätigung und Freigabe der Tickets wird das Angebot durch den Veranstalter angenommen.

2.3

Ein Käufer darf insgesamt höchstens 20 Eintrittskarten pro Event tag erwerben. Der Kauf von Eintrittskarten, die über diese Mengenbeschränkung hinausgehen, ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für Umgehungen dieses Verbots durch die Angabe unterschiedlicher Namen bei Onlinebestellungen oder durch den Kauf bei unterschiedlichen Vorverkaufsstellen an unterschiedlichen Tagen oder Uhrzeiten oder durch das mehrmalige Kaufen an einer bestimmten Vorverkaufsstelle.

2.4

Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Bestellung, für die bereits eine Transaktionsnummer zugeteilt worden ist, zu stornieren (einseitiges Rücktrittsrecht), wenn der Ticketerwerber schuldhaft gegen Bedingungen verstößt, auf die im Rahmen des Vorverkaufs hingewiesen wurde, oder wenn er versucht, diese zu umgehen (z.B. Verstoß gegen Beschränkung der Ticketmenge pro Ticketerwerber, Verstoß gegen die Ticket-AGB, insbesondere gegen Weiterveräußerungsverbote, Umgehungsversuch durch Anmeldung und Nutzung mehrerer Nutzerprofile usw.). Auf das vorbenannte Rücktrittsrecht finden die §§ 346 ff. BGB unter Ausschluss von § 350 BGB Anwendung.

2.5

Der Veranstalter ist bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus 2.3 und 2.4 berechtigt, von den vom Besteller für den jeweiligen Eventtag geschlossenen Besucherverträgen durch Sperrung der Tickets zurückzutreten und vom Besteller eine Vertragsstrafe zu fordern, die vom Veranstalter nach billigem Ermessen festgesetzt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Etwaige andere Vertragsstrafen sind bei der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche angerechnet wird.

3. Preisbestandteile und Zahlungsmodalitäten

3.1

Die Tickets sind kostenlos.

4. Versand und Falschlieferungen

4.1

Übersendet der Veranstalter oder deren Dienstleister dem Ticketerwerber Tickets, so trägt dieser die Versandkosten. Die Auswahl des Transportunternehmens erfolgt durch den Veranstalter.

4.2

Ist der Erwerber kein Verbraucher gemäß § 13 BGB, gilt folgendes: Der Ticketerwerber ist verpflichtet, die Tickets unmittelbar nach Erhalt auf Übereinstimmung mit seinem Angebot (bei Online-Bestellung mit der Auftragsbestätigung, die er per e-Mail erhalten hat) zu überprüfen. Bei offensichtlichen Falschlieferungen, insbesondere bei fehlerhaft ausgestellten Eintrittskarten (z. B. falscher Veranstaltungstag) erhält der Erwerber kostenfrei Ersatz gegen Rückgabe der bereits zugeschickten Eintrittskarten, wenn der Erwerber den Fehler innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Eintrittskarten schriftlich gegenüber dem Absender der Tickets anzeigt.

4.3

Die Versendung der Eintrittskarten erfolgt auf Risiko des Erwerbers, es sei denn, es liegen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Veranstalterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen vor.

5. Widerrufs-, Rückgabe- und Erstattungsrechte

5.1

Bei Verlegung der Veranstaltung behalten die Tickets für den neuen Veranstaltungstermin ihre Gültigkeit. Der Ticketerwerber kann bei Verlegung wählen, ob er mit dem Ticket die Veranstaltung am neuen Veranstaltungstermin besucht oder ob er vom Besuchervertrag zurücktritt.

5.2

Der Event ist u.a eine Freiluftveranstaltung. Durch höhere Gewalt (wetterbedingte Umstände wie Gewitter, Sturm usw.), behördliche Anordnung, gerichtliche Entscheidung oder andere wichtige Umstände mit Auswirkungen auf die Sicherheit der Besucher können Änderungen des Ablaufs oder ein Abbruch bzw. eine Absage erfolgen.

5.3

Sofern eine Veranstaltung bereits begonnen hat, bevor die Durchführung der Veranstaltung unmöglich wird, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend für den von der Unmöglichkeit betroffenen Teil der Veranstaltung.

6. Veranstaltungsbesuch, Weitergabe von Tickets, Vertragsstrafe

6.1

Die Berechtigung zum Besuch des Events besteht nur auf Grundlage des Besuchervertrages, den der Besucher mit dem Veranstalter geschlossen hat oder in den er unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.4 eingetreten ist.

Der Nachweis, dass der Besucher Vertragspartner ist und damit auch das Besuchsrecht erworben hat, wird durch Vorlage des Tickets sowie – auf Verlangen des Veranstalters – eines Lichtbildausweises geführt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Ticketinhabern, die kein Besuchsrecht erworben haben, den Besuch der Veranstaltung insbesondere durch Sperrung des Tickets zu verweigern. Gestattet der Veranstalter dem Ticketinhaber den Zutritt, wird er auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Vertragspartner frei, wenn der Ticketinhaber nicht mit dem für den Veranstaltungsbesuch berechtigten Vertragspartner identisch ist.

Voraussetzung für den Veranstaltungsbesuch ist ferner, dass der Besucher das auf der Vorderseite mit seinem Namen versehene Ticket vorlegt. Sofern im Falle einer berechtigten Übernahme des Besuchervertrages und der damit einhergehenden Weitergabe des Tickets bereits ein Name eingetragen ist, ist dieser zu streichen und der Name des in den Vertrag Eintretenden auf der freien Fläche der Vorderseite einzutragen, ohne dass die Ticketnummer oder andere Identifizierungsmerkmale überschrieben werden. Mit Vorlage des Tickets am Eingang zu dem Festivalgelände (insbes. durch das abscannen des Tickets) erklärt der

Besucher, zum Veranstaltungsbesuch berechtigt zu sein und zudem die Haus- und Benutzungsordnung anzuerkennen.

6.2

Der Käufer stellt den Veranstalter von etwaigen Schäden frei, die ihr dadurch entstehen, dass der die Eintrittskarten erwerbende Käufer/Besucher die Ticket-AGB nicht den anderen Besuchern bekannt gemacht hat, für die er Eintrittskarten mit erworben hat.

6.3

Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Ticketerwerbers, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 6.5 vorliegt.

6.4

Der Besteller kann die Rechte und Pflichten aus dem Besuchervertrag (und damit auch das Besuchsrecht) an einen Dritten nur dadurch übertragen, dass der Dritte an seiner Stelle in den Besuchervertrag unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten eintritt. Dieser Eintritt setzt die Zustimmung des Veranstalters voraus, die hiermit unter den in Ziffer 6.5 enthaltenen Bedingungen vorab erteilt wird. Die Übertragung einzelner Rechte aus dem Besuchervertrag, insbes. des Besuchsrechts, ist bei Fehlen einer der in Satz 1 und 2 beschriebenen Voraussetzungen ausgeschlossen. Sofern ein Vertragspartner der Veranstalterin in zulässiger Weise mehrere Besuchsrechte im Rahmen eines Besuchervertrages erworben hat und diese Besuchsrechte in zulässiger Weise an mehrere Dritte abtritt, kommen durch den Eintritt jeweils gesonderte Besucherverträge mit den eintretenden Personen zustande.

6.5

Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbesuch, zur Durchsetzung von Hausverboten und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets, wird die Zustimmung der Veranstalterin zum Eintritt eines Dritten in den Besuchervertrag gemäß Ziffer 6.4 in den folgenden Fällen nicht erteilt:

6.5.1

bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets, wenn der Verkäufer das Ticket kostenpflichtig anbietet; dies gilt insbesondere auch im Rahmen einer privaten Weitergabe;

6.5.2

bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets im Rahmen von nicht von der Veranstalterin autorisierten Auktionen (insbesondere im Internet) oder über nicht von dem Veranstalter autorisierten Internet-Marktplätze selbst oder durch Dritte;

6.5.3

bei gewerblicher oder kommerzieller Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den Veranstalter;

6.5.4

bei vorsätzlicher Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets an Personen, denen aus Sicherheitsgründen ein Hausverbot erteilt wurde;

6.5.5

bei Veräußerung (einschl. entgeltfreier Weitergabe) des Besuchsrecht oder von Tickets zu Zwecken der Werbung, Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets (ausgenommen sind von dem Veranstalter ausdrücklich genehmigte Aktionen);

6.5.6

bei Veräußerung (einschließlich der entgeltfreien Weitergabe) des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrücklichen Hinweis auf diese Ticket-AGB, insbesondere auf die Weitergabebeschränkungen dieser Ziffer 6.

6.6

Eine Weitergabe oder ein Anbieten von Besuchsrechten oder Tickets unter Verstoß gegen die in 6.5 genannten Fälle ist untersagt.

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eines dieser Verbote ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe vom Veranstalter nach billigem Ermessen festzusetzen ist und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, die höchstens jedoch 2.500 € betragen darf.

Maßgeblich für die Anzahl der Verstöße ist insbesondere die Zahl der rechtswidrig angebotenen Besuchsrechte oder Tickets sowie die Höhe der Weiterverkaufspreise.

6.7

Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 6.5 ist der Veranstalter berechtigt, vom Besuchervertrag zurückzutreten und/oder die Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber den Besuch der Veranstaltung zu verweigern. Das Recht zum Rücktritt gemäß Satz 1 besteht auch für andere Besucherverträge, die der Besteller mit dem Veranstalter geschlossen hat.

6.8

Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 6.5 behält sich der Veranstalter unbeschadet seiner Vertragsfreiheit ferner vor, den jeweiligen Vertragspartner nach billigem Ermessen in Zukunft vom Ticketerwerb auszuschließen, ggf. ein Zutrittsverbot für den Event auszusprechen und nötigenfalls weitere rechtliche Maßnahmen einzuleiten.

7. Zutrittsberechtigung / Zutrittsverweigerung / Hausverbot

7.1

Der Veranstalter ist berechtigt, Ticketerwerbern, die ihre Identität nicht durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (z. B. Personalausweis, Kinderausweis) nachweisen, sowie Ticketerwerbern, die mit einem Hausverbot für das Eventgelände belegt sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern.

7.2

Bei Verlust oder Diebstahl des Tickets ist der Veranstalter zur Neuausstellung nicht verpflichtet; der Veranstalter kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine Neuausstellung vornehmen, wenn der Verlust oder Diebstahl vom Ticketerwerber nachgewiesen wird. Mit der Entgegennahme des neu ausgestellten Tickets erklärt sich der Ticketerwerber mit der Sperrung des abhanden gekommenen Tickets einverstanden. Unbeschadet bleibt das Recht der Veranstalterin, von dem Ticketerwerber Schadenersatz zu verlangen (z. B. im Fall einer Doppelausstellung des Tickets).

7.3

Vorsätzlich wahrheitswidrige Verlustmeldungen, die zu einer Doppelausstellung führen können, haben zur Folge, dass der Veranstalter. Strafanzeige erstattet.

7.4

Jeder Ticketerwerber ist verpflichtet, das von ihm erworbene Ticket dem Veranstalter, der Polizei, dem Ordnungsdienst oder sonstigen berechtigten Sicherheitskräften auf deren Aufforderung jederzeit vorzulegen und zur Überprüfung auszuhändigen.

8. Kinder und Jugendliche

8.1.

Kinder, die noch keine 14 Jahre alt sind, dürfen am Event nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (in der Regel sind dies die Eltern) oder einer erziehungsbeauftragten Person (volljährige Person), die von einer personensorgeberechtigten Person mit der erzieherischen Begleitung beauftragt ist, teilnehmen.

8.2.

Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren ist die Anwesenheit bis 22:00 Uhr gestattet. Nach 22:00 Uhr ist die Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer erziehungsbeauftragten Person erforderlich.

8.3.

Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Aufenthalt bis 24:00 Uhr gestattet.

9. Bild- und Tonaufnahmen

Auf dem Event werden durch den Veranstalter Foto- und Filmaufnahmen erstellt. Der Ticketerwerber willigt darin ein, dass der Veranstalter sowie von dieser beauftragte Dritte im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt sind, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen. § 23 Abs.2 KunstUrhG bleibt unberührt.

10. Verbot des Mitbringens von Tonbandgeräten, Fotoapparaten sowie Film- und Videokameras / Verbot von Ton- und Bildaufnahmen

10.1

Ton-, Film- und Videoaufnahmen von den am Event auftretenden Künstler/innen sind grundsätzlich untersagt. Der Veranstalter weist darauf hin, dass der Missbrauch strafrechtlich verfolgt werden kann. Das Mitbringen von Videokameras, Spiegelreflexkameras, System- oder Bridgekameras ist nicht gestattet.

10.2

Der Ticketinhaber stellt den Veranstalter von jeglicher Inanspruchnahme wegen der Anfertigung, Vervielfältigung, Verwertung oder öffentlichen Zugänglichmachung von ihm angefertigten Fotografien und Videos frei.

10.3

Dem Ticketerwerber ist auch untersagt, Dritten zu ermöglichen, die Veranstaltung zeitgleich oder zeitversetzt an einem anderen Ort unter Verwendung von Hilfsmitteln zu verfolgen.

11. Umfang der Haftung / Mängelanzeige

11.1

Die Haftung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie wird durch diese Ticket-AGB nicht beschränkt. Durch diese Ticket-AGB nicht beschränkt wird ferner die Haftung des Veranstalters für Schäden beruhend auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Liegt keiner der vorgenannten Fälle vor, ist die Haftung des Veranstalters für Schäden aus der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags also überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Ticketerwerber vertraut und vertrauen darf (vertragswesentliche Pflicht), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen.

11.2

Soweit die Haftung für Schäden in Ziffer 11.1. begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Veranstalters.

11.3

Ansprüche des Ticketerwerbers wegen offensichtlicher Mängel der Veranstaltung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen - gerechnet ab dem Veranstaltungsende - bei dem Veranstalter oder dem von ihm nach Ziffer 11.2. eingeschalteten Dritten angezeigt wird; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen.

12. Datenschutz

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogenen Daten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren wird das Veranstaltungsgelände videoüberwacht. Die Datenverarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. a – f) DSGVO, insbesondere nach lit. b) und f) DSGVO zur Vertragserfüllung und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Veranstalterin. Im Übrigen wird (auch mit Hinweis auf Betroffenenrechte) auf die Datenschutzerklärung verwiesen, abrufbar auch im Internet unter: <https://www.nachtdergastronomen.de/impressum>

13. Haus- und Benutzungsordnung (HBO)

Mit dem Besuch des Events sowie durch Betreten der für den jeweiligen Event genutzten Veranstaltungsfläche inklusive Parkplätze und unmittelbaren Wege zur Veranstaltungsfläche verpflichtet sich der Ticketerwerber, die auf dem Eventgelände ausgehängte Haus- und Benutzungsordnung (HBO) zu beachten. Mit Zutritt erkennt jeder Ticketinhaber die Haus- und Benutzungsordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser Ticket-AGB.

14. Alternative Streitbeilegung gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

14.1 Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

14.2 Die Veranstalterin weist darauf hin, dass sie nicht bereit und nicht verpflichtet ist, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.2

Handelt es sich bei dem Ticketerwerber um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für München zuständige Gericht.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser Ticket-AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies weder die Wirksamkeit des Rechtsverhältnisses zwischen des Veranstalters und dem rechtmäßigem Ticketerwerber, noch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln.

Haus- und Benutzungsordnung (HBO)

für den Besuch des Events und der hierfür genutzten Veranstaltungsfläche

Stand: 01.07.2019

Das Event wird von der Münchner Eventfirma KultFaktor&Event GmbH (nachfolgend "Veranstalter") veranstaltet. Diese HBO dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf der von dem Event genutzten Veranstaltungsfläche. Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der HBO erkennen die Nutzer und Besucher des Events die Geltung der nachstehend privatrechtlich geregelten HBO an. Erfolgt die Nutzung aufgrund eines mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrages, wird - vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen - die Einhaltung der HBO zusätzlich bei Vertragsschluss garantiert. Die vertraglichen Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstigen Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zum Veranstaltungsgelände erlangen, von der HBO und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen und diese zur Einhaltung der HBO zu verpflichten.

1. Geltungsbereich der HBO

1.1 Die HBO gilt für alle Veranstaltungen des Veranstalters auf dem Veranstaltungsgelände und ist für jedermann gültig, der sich in ihrem Geltungsbereich aufhält. Dies umfasst sämtliche Vorveranstaltungen sowie die Dauer des Auf- und Abbaus.

1.2 Die Besucher bestätigen mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser HBO als für sich verbindlich.

2. Hausrecht

2.1 Dem Veranstalter steht auf dem Veranstaltungsgelände das alleinige Hausrecht zu.

2.2 Den Anweisungen des Veranstalters sowie der im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist unverzüglich Folge zu leisten.

2.3 Personen, die gegen einen oder mehrere Punkte dieser HBO verstoßen, können des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen des Veranstalters und/oder der im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten Sicherheitsorgane widersetzen.

3. Allgemeine Eintrittsbedingungen

3.1 Zu dem Event haben nur die Personen Zutritt, die von dem Veranstalter zugelassen sind. Diese HBO gilt für alle Bereiche vom Event. Im Ticketbereich dürfen sich nur diejenigen Personen aufhalten, die eine gültige Akkreditierung oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen können. Eintrittskarten sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur gemäß den Regeln der Ticket-AGB übertragbar. Akkreditierungen sind innerhalb des Ticketbereiches nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung oder unbefugter Weitergabe von Eintrittskarten, Akkreditierungen oder Ausweisen können diese durch den Veranstalter ersatzlos eingezogen werden.

3.2 Auf dem Veranstaltungsgelände ist der Verkauf von Tickets für den Event durch Dritte entgegen den Regeln der Ticket-AGB untersagt. Bei Verstoß hiergegen wird der Veranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch machen und Hausverbote aussprechen.

3.3 Beim Besuch des Veranstaltungsgeländes gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sowie die Hinweise zum Jugendschutz für den Besuch des Events.

3.4. Die Eintrittskarte verliert nicht ihre Gültigkeit bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes, die Original-Eintrittskarte berechtigt zum Wiedereintritt.

4. Einlasskontrollen

4.1 Jede Person ist beim Betreten des Veranstaltungsgeländes verpflichtet, dem Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder ihren sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Identität der Besucher kann durch Einsichtnahme in ihre von einer Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.) überprüft werden.

4.2 Während des Aufenthalts auf dem Veranstaltungsgelände besteht die Vorzeige- und Aushändigungspflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, werden vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden des Veranstaltungsgeländes verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden. Personen, denen ein Hausverbot für das Veranstaltungsgelände erteilt wurde, verirken ihr Zutrittsrecht und sind von Veranstaltungen ausgeschlossen.

4.3 Besucher, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne der Ziff. 6 dieser HBO mitführen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden nicht einverstanden sind, sind ebenfalls ausgeschlossen

4.4 Gegenüber Besuchern, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass gegen sie für die Veranstaltung ein Hausverbot ausgesprochen worden ist oder dass sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne der Ziff. 6 dieser HBO mit sich führen, sind die Sicherheitsorgane mit deren Zustimmung berechtigt, bei ihnen zur Klärung des Sachverhaltes Nachschau in Kleidungsstücken und Behältnissen zu halten, Feststellungen zur Alkohol- oder Drogenbeeinflussung auch mit Einsatz technischer Mittel zu treffen oder im Falle eines möglicherweise bestehenden Hausverbotes die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen. Wer die Zustimmung nicht erteilt, wird vom Betreten des Veranstaltungsgeländes ausgeschlossen und des Veranstaltungsgeländes verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

4.5 Der Veranstalter spricht sich gegen fremdenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, antisemitistische, links- und rechtsextreme Tendenzen aus. Daher können Personen, die insbesondere von ihrem äußeren Erscheinungsbild in Zusammenhang mit ihrer politischen Einstellung den Eindruck einer extremen Haltung erwecken, von dem Besuch des Events ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen. Weiterhin können Personen, die eine solche extreme Haltung durch Fahnen, Propagandamaterial oder Ausrufe darstellen, von dem Besuch des Events ausgeschlossen werden.

5. Verhalten im Geltungsbereich der HBO

5.1 Innerhalb des Geltungsbereiches dieser HBO hat sich jeder so zu verhalten, dass weder andere Personen noch Gegenstände von bedeutendem Wert gefährdet, beschädigt oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.

5.2 Jedermann hat den Anordnungen der Sicherheitsorgane, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie der Veranstalterin Folge zu leisten.

5.3 Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Gekennzeichnete Fluchtwege und Fluchttüren dürfen nicht verstellt bzw. festgestellt oder in irgendeiner Weise in ihrer Funktion verändert werden. Fluchtwege dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

5.5 Sämtliche Brandschutzeinrichtungen, Hydranten, elektrische Verteilungskästen und Schalttafeln sowie Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notwege.

5.6 Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

5.7 Im Geltungsbereich dieser HBO gilt ein Start-, Flug- und Landeverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) (Ausnahmen der Veranstalter).

5.8 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren wird das Veranstaltungsgelände u.U. videoüberwacht.

6. Verbote

Besuchern, die sich im Geltungsbereich dieser HBO befinden, ist das Mitführen folgender Sachen und Gegenstände untersagt:

6.1 Waffen sowie andere gefährliche Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen.

6.2 Schutzwaffen bzw. -kleidung oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

6.3 Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Liquid für E-Zigaretten bis zu 50 ml.

6.4 Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer.

6.6 Knall- und Feuerwerkskörper, Fackeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände.

6.7 Fahnen- oder Transparentstangen sowie großflächige Spruchbänder, Doppelhalter und größere Mengen von Papier oder Tapetenrollen.

6.8 Mechanisch und/oder elektrisch betriebene Lärminstrumente sowie Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung; Laser-Pointer.

6.9 Speisen oder Getränke, (außer die Lokation bietet dies an, gesonderter Bereich) insbesondere alkoholische Getränke aller Art sowie Drogen.

6.10 Gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial.

6.12 Kleidung, Fahnen, Transparente, Aufnäher und ähnliches, deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die verfassungsfeindlich sind oder nach anerkannter Ansicht im rechtsextremen bzw. fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind; entsprechendes gilt für sichtbare Körpersignaturen dieser Art.

6.13 Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, insbesondere Wurfgeschosse, Stangen und Stöcke (ausgenommen für gehbehinderte Besucher).

6.14 Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Den Besuchern ist außerdem verboten:

6.15 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Veranstaltungsfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Maste aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen, Bäume, Hecken oder Straßenbegleitgrün sowie Pflanzflächen jeglicher Art zu besteigen oder zu übersteigen;

6.16 Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten, sowie Standorte oder Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Besuchern vorgesehen hat;

6.17 das Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen;

6.18 sichtbehindernde Transparente zu dem Zweck zu entrollen, unerlaubte Handlungen zu verdecken;

6.19 mit Gegenständen zu werfen;

6.20 Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften;

6.21 ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die Gestattung des Veranstalters Waren feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen sowie Eintrittskarten zu verkaufen;

6.22 bauliche Anlagen, Einrichtungen, Bäume oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu zerkratzen, zu verätzen oder auf andere Weise zu beschädigen;

6.23 außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;

6.24 gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische sowie rechts- und linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;

6.25 in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen (Vermummungsverbot);

6.26 Waffen oder Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen;

6.27 Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufsstände auf Grünflächen aufzustellen;

6.28 Das Mitbringen von Videokameras, Spiegelreflexkameras, System- oder Bridgekameras ist nicht gestattet.

Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, wird der Zugang zum Veranstaltungsgelände verweigert bzw. werden des Veranstaltungsgeländes verwiesen und verlieren ein eventuell

bestehendes Recht auf Zahlung etwaiger Schadenersatzansprüche. Weitere Rechtsmittel behält sich der Veranstalter vor.

7. Werbung und Dekoration

7.1 Werbemaßnahmen gleich welcher Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind im Geltungsbereich dieser HBO untersagt, wenn sie nicht aufgrund vertraglich festgelegter Vereinbarungen mit dem Veranstalter zulässig sind oder durch schriftliche Genehmigung des Veranstalters im Einzelfall gestattet wurden.

7.2 Werbemaßnahmen sind auch solche Maßnahmen, die nicht gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts erfolgen, sondern - aus welchen Gründen auch immer - der Bewerbung eines Unternehmens oder einer Marke dienen.

7.3 Der Veranstalter oder die Sicherheitsorgane können Werbemaßnahmen unterbinden und gegebenenfalls verwendetes Werbematerial sicherstellen.

7.4 Das Verteilen von Flugzetteln, Werbematerial, Zeitschriften und Ähnlichem ist ungeachtet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters gestattet.

8. Verkauf von Waren, Speisen und Getränken

Das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Merchandising-Artikel sowie Speisen und Getränke, das Verteilen von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen sowie das Aufstellen von Buden, Ständen und dergleichen ist untersagt, es sei denn, eine vertragliche Berechtigung und gegebenenfalls eine erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung liegen vor.

9. Bild- und Tonaufnahmen

Jeder Besucher willigt darin ein, dass der Veranstalter sowie von diesem beauftragte Dritte im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt sind, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen. § 23 Abs.2 KunstUrhG bleibt unberührt.

10. Haftung

10.1 Die Haftung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch diese HBO nicht beschränkt.

10.2 Die Haftung für sonstige, nicht in Ziff. 10.1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder auf der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftungsfreistellung gilt auch für die Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Veranstalters. Für den Verlust und die Beschädigung verwahrter Gegenstände haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10.3 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Besucher, Nutzer, deren Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden.

11. Vertragsstrafen

Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 5 – 8 dieser HBO verurteilt der Besucher eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 2.500,00, es sei denn, der Verstoß erfolgt schuldlos. Die Vertragsstrafe wird der Veranstalter nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche angerechnet wird.

Bei der unzulässigen Weitergabe von Tickets gilt die Vertragsstrafenregelung gemäß Ziff. 6.6. der Ticket-AGB.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Diese HBO tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.

12.2 Rechtsmittel gegen einzelne Maßnahmen aus dieser HBO sind, soweit dem andere rechtliche Grundlagen nicht entgegenstehen, ausgeschlossen.

12.3 Diese HBO kann von dem Veranstalter jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.